

**Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte im Sinn des § 16 der
Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)**

**I. Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere
Menschen gelten:**

- als Fachkräfte im Bereich der Pflege
insbesondere Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- und
Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits-
und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
Altenpflegerinnen sowie Altenpfleger,
- als Fachkräfte im Bereich der Therapie
insbesondere Ergotherapeutinnen sowie Ergotherapeuten, Logopädinnen sowie
Logopäden, Physiotherapeutinnen sowie Physiotherapeuten sowie Personen
mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen,
- als Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung
insbesondere Erzieherinnen sowie Erzieher, Heilpädagoginnen sowie
Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen sowie Sozialpädagogen,
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen mit
vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig
auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte
Fachhauswirtschafter, die Familienpflegerin und der Familienpfleger sowie die
Dorfhelferin oder der Dorfhelfer.

Unter „konzeptabhängig“ kann verstanden werden, dass im einrichtungsindividuellen Konzept der sozialen Betreuung auf mögliche Einsatzbereiche einer Fachhauswirtschafterin oder eines Fachhauswirtschafters inklusive der Ziele näher eingegangen wird. Diese Einsatzbereiche sollten dabei mit den Bildungszielen einer geprüften Fachhauswirtschafterin bzw. eines geprüften Fachhauswirtschafters übereinstimmen. Beispielhaft könnte in einem Konzept der sozialen Betreuung einer Einrichtung die Unternehmensphilosophie spezieller Wohnkonzepte stehen. Diese können das Ziel haben, die Bewohnerinnen und Bewohner verstärkt in die Versorgungs- und Betreuungsstrukturen der Einrichtung zu integrieren. Dies impliziert wiederum, dass entsprechende Kenntnisse über die Bewohnerinnen und

Bewohner zum einen vorhanden sein sollten und zum anderen, dass die Fachkräfte über die Fähigkeit verfügen, auf die unterschiedlichen Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen, um biographische Details zu erhalten. Grundsätzliche Zielsetzung ist insbesondere die Förderung vorhandener Ressourcen und die psychische Aktivierung, um soziale Isolation und Deprivation zu vermeiden. Dabei soll sich die soziale Betreuung nach den Bedürfnissen und Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner richten. Die Aktivitäten sollen individuell und situativ angeboten werden. Dies kann durch Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter im Sinne einer angemessenen aktivierenden Alltagsgestaltung (Teilhabe/Teilnahme an Tages- und Wochenabläufen) speziell in den Bereichen bedarfsgerechte Ernährung, Essenszubereitung und Speiserversorgung, Wäsche- und Kleidungspflege und Beteiligung bei der Wohnungs- bzw. Zimmerpflege sowie Tätigkeiten im Garten (z. B. Kräuter, Blumen) erfolgen.

- als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Krankenpflege) sowie Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen sowie Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer,

- als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte
 - Personen mit Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ bzw. „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ (§ 37 der Weiterbildungsordnung für Pflegeberufe oder § 87 AVPfleWoqG alte Fassung)
 - Personen mit Nachweis einer gleichgestellten Qualifikation gemäß §§ 57 Abs. 1 und Abs. 2 AVPfleWoqG
 - Personen mit erfolgreich absolvierten Studiengängen insbesondere in den Bereichen Pflege (Pflege Dual), Pflegefachfrau/-mann, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Soziale Arbeit jeweils mit Studienschwerpunkt Gerontologie/Altenhilfe. Dies ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Studiengang durch die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) entsprechend § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG als gleichgestellt beschieden wurde.
 - Personen bei denen der erfolgreiche Abschluss eines Studiums bis zu dem Stichtag des 01.01.2021 zur Anerkennung als gerontopsychiatrische

Fachkraft führte, vorausgesetzt dieses Studium wurde vor dem 01.01.2021 aufgenommen.

Fachkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVPfleWoqG am 1. September 2011 gemäß den Beschlüssen der Landespflegesatzkommission in Bayern als Gerontopsychiatrische Fachkräfte anerkannt oder diesen gleichgestellt und tätig waren, gelten als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG.

Von den Anforderungen kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der FQA abgewichen werden, wenn dies für die fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.

II. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gelten:

- als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst
insbesondere Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger,
- als gruppenübergreifende Fachkräfte
die im ersten Punkt genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung und insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen und

Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege, konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte Fachhauswirtschafter. Unter „konzeptabhängig“ kann verstanden werden, dass im einrichtungsindividuellen Konzept auf mögliche Einsatzbereiche einer Fachhauswirtschafterin oder eines Fachhauswirtschafers inklusive der Ziele näher eingegangen wird. Diese Einsatzbereiche sollten dabei mit den Bildungszielen einer geprüften Fachhauswirtschafterin bzw. eines geprüften Fachhauswirtschafers übereinstimmen. Beispielhaft könnte ein Konzept einer Einrichtung unter anderem das Ziel haben, die Bewohnerinnen und Bewohner verstärkt in die Versorgungsstrukturen der Einrichtung zu integrieren. Dies impliziert wiederum, dass entsprechende Kenntnisse über die Bewohnerinnen und Bewohner zum einen vorhanden sein sollten und zum anderen, dass die Fachkräfte über die Fähigkeit verfügen, auf die unterschiedlichen Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen. Grundsätzliche Zielsetzung ist insbesondere die Förderung vorhandener Ressourcen im hauswirtschaftlichen Bereich. Dies kann durch Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter im Sinne einer inklusiven Teilhabe/Teilnahme an Tages- und Wochenabläufen speziell in den Bereichen bedarfsgerechte Ernährung, Essenszubereitung und Speiserversorgung, Wäsche- und Kleidungspflege und Beteiligung bei der Wohnungs- bzw. Zimmerpflege sowie Tätigkeiten im Garten (z. B. Kräuter, Blumen) erfolgen.

- als qualifizierte Hilfskräfte insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen sowie Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuerische und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen.